Herrn

***Charles Michel***Präsident des Europäischen Rates

Rue de la Loi/Wetstraat 175  
B-1048 Brüssel  
Belgien

E-Mail: Emreception.desks@consilium.europa.eu

**OFFENER BRIEF**

***Sehr geehrter Herr Präsident,***

Krise in der EU: Vorschläge und Kommentare in Bezug auf die Verantwortung der EU-Institutionen. Wir möchten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, auf den folgenden Vorschlag aufmerksam machen.

Die letzten Wochen haben die Stärke der Nationalstaatlichkeit in Europa sowie die Tatsache gezeigt, dass einzelne Mitgliedstaaten in Zeiten schwerer europaweiter Krisensituationen leider nicht mindestens das erwartete Zusammenwirken der EU-Institutionen erhalten. In einigen Fällen könnten möglicherweise Nationen oder EU-Bürger sogar die Verantwortlichkeit einzelner EU-Stellen für Unterlassungen und Verzögerungen aufwerfen.

Mitte April räumte die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, im Wesentlichen ein, dass die Institutionen der Gemeinschaft auch eine gewisse Teilverantwortung für die Verschlechterung der Pandemielage in Europa tragen. In einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments entschuldigte sich die Präsidentin der Kommission bei dem von der Coronavirus-Pandemie am stärksten betroffenen EU-Mitgliedstaat Italien und sagte in Bezug auf die EU, dass „zu viele nicht rechtzeitig da waren“, ihnen nicht geholfen worden sei, und die EU deshalb aus ihren Fehlern lernen solle.

Die deutsche Präsidentin der Kommission bemühte sich natürlich, schnell hinzuzufügen, dass sie genug von Populisten, genug von Nationalismus hat – das heißt, sie hat Fehler und Unterlassungen teilweise zugegeben, doch versuchte sie zugleich, den Erwartungen der Hauptideologen des globalen Mainstreams zu genügen.

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) scheint ebenfalls nicht an einer möglichst schnellen Bewältigung der Ausnahmesituation interessiert zu sein, er versucht stattdessen, die epidemiologischen Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten durch politische Angriffe in falschem Licht erscheinen zu lassen. Leider wird dies auch durch eine Ende März im Namen des Ausschusses veröffentlichte Erklärung des LIBE-Vorsitzenden, des Sozialisten Fernando López Aguilar, untermauert, in der Ungarn für die aufgrund der Coronavirus-Pandemie geplanten Maßnahmen verurteilt wird.

Der LIBE-Ausschuss konnte in den letzten Jahren mehrfach ohne ernsthafte Konsequenzen in die verfassungsmäßige Ehre und Souveränität von Nationalstaaten eingreifen, indem er für als rechtlich-fachlich getarnte politische und ideologische Entscheidungen stimmte. Während der LIBE-Ausschuss seine eigenen Entscheidungen durch die bestätigende Stimmenmehrheit der linksliberalen und der – in vielen Fällen nur nominell als konservativ geltenden linken – Abgeordneten des Parlaments für legitimiert halten kann, können die Nationalstaaten nicht wirksam gegen solche Angriffe vorgehen.

Es gibt auch fachlich begründete Positionen zu atypischen Rechtsakten der EU – beispielsweise kann eine Schlussfolgerung des Rates oder eine Empfehlung der Kommission für einen solchen Akt gehalten werden, und auf dieser Grundlage können Entschließungen oder Sonderberichte, über die im LIBE-Ausschuss abgestimmt wurde, ebenfalls als solche Akte betrachtet werden. Es ist zum Beispiel besonders interessant, dass die Entscheidungen des Juristischen Dienstes der Kommission, eines beratenden Gremiums der Europäischen Kommission, vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden können, ein EU-Mitgliedstaat bei bestimmten Ausschussentscheidungen jedoch kein explizites, gar in den Gründungsverträgen verbrieftes Recht hat, vor dem Gerichtshof gegen wichtige, in Bezug auf diesen EU-Mitgliedstaat schwerwiegende Feststellungen enthaltende, an eine andere EU-Institution gerichtete Entschließungen eines EP-Ausschusses vorzugehen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dieses Recht auf der Ebene der primären Rechtsquellen der EU zu erklären.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Befugnisse des Rates (Ministerrates) im EU-Vertrag dahingehend zu ändern, dass der Ministerrat, bestehend aus den im konkreten Bereich zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten – mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates vorgehend –, nach Entscheidungen und Berichten eines auf das konkrete Fachgebiet spezialisierten EP-Ausschusses, die jedoch als politisch voreingenommen befunden wurden, auf Vorschlag eines Fünftels der EP-Abgeordneten die Möglichkeit haben soll, diejenigen Ausschussmitglieder abzuberufen, die den betreffenden Bericht oder Entscheidung vorbereitet hatten. Diese Vorgehensweise könnte die Professionalität, die demokratische Entscheidungsfindung und die Möglichkeit der Durchsetzung von nationalstaatlichen Interessen gewährleisten.

Wir, die geistigen Landesverteidiger, können auch aus der Sicht des Schutzes nationaler Interessen die Möglichkeit nicht als nebensächlich erachten, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen kann, der behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft.

Was aber die Europäische Kommission anbelangt, trägt diese Schlüsselinstitution der Europäischen Union die grundlegende Verantwortung dafür, zur wirksamen Bewältigung internationaler Krisen auf dem Territorium der Geogemeinschaft und auf Ebene der Mitgliedstaaten beizutragen beziehungsweise eine wirksame Krisenkooperation zwischen den nationalen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Das aus 33 Generaldirektionen bestehende Generalsekretariat der Kommission „betreibt“ die Union, dort werden Unionsstrategien, Gesetzgebung und Finanzierung entwickelt, verwaltet und umgesetzt.

Heben wir die Tatsache hervor: das Gewicht der Rolle der Europäischen Kommission wird dadurch deutlich, dass die Kommission nach Artikel 234 der AEUV gegenüber dem Europäischen Parlament und damit der Vertretung der Unionsbürger eine kollektive Verantwortung trägt. Das Parlament kann sogar einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. In diesem Fall müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen.

Dies kann erreicht werden, indem ein Zehntel aller Abgeordneten des Parlaments einen Misstrauensantrag gegen die Kommission beim Präsidenten des Parlaments einbringt. Wurde in den vorangegangenen zwei Monaten bereits über einen Misstrauensantrag abgestimmt, so braucht es für die Einbringung eines neuen Antrags mindestens ein Fünftel aller EP-Abgeordneten. Gemäß Artikel 234 werden für die Annahme eines Misstrauensantrags zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gebraucht. Die Möglichkeit des Rücktritts der Europäischen Kommission, die Institution des Misstrauens, war bereits in Artikel 201 des EG-Vertrags enthalten.

Eine interessante Kehrseite der Geschichte der Brüsseler Demokratie ist, dass der Vertrag von Nizza aus dem Jahr 2001 es dem Präsidenten der Kommission ermöglichte, ein Mitglied (EU-Kommissar) mit Unterstützung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder seines Amtes zu entheben. Diese Regelung wurde jedoch dahingehend geändert, dass das Europäische Parlament gegenwärtig nur die gesamte Kommission ihres Amtes entheben könnte, was es offensichtlich erschwert, die führenden Politiker der EU zur Rechenschaft zu ziehen. Obwohl es eine lange Debatte über die demokratische Möglichkeit gab, durch das EP, das die Bürger vertritt, einzelne EU-Kommissare ihres Amtes zu entheben, siegte schlussendlich der Machtwille Brüssels mittels Argumentation für Stabilität.

In Anbetracht der obigen Ausführungen sehen wir es als erforderlich an, den schädlichen Prozess, der in den letzten 15 bis 20 Jahren zu einer allmählichen Lockerung und anschließenden Aushöhlung der institutionellen Demokratie in der EU geführt hat, auf der Grundlage der Idee eines Europa der Nationen umzukehren, und wir wollen mit den vorgelegten Vorschlägen eine verantwortungsvolle und aktive Integrationsgemeinschaft in ihrem Ethos wiedererschaffen, die sich den Bürgern der Nationen, welche die EU bilden, verpflichtet fühlt.

Budapest, 29. April 2020

Hochachtungsvoll

die Leitung der Organisationen Forum für zivilen Zusammenhalt (CÖF) und

Gemeinnützige Stiftung für zivilen Zusammenhalt (CÖKA)